

**Satzung
des Zentrums für
Lehrerbildung und Bildungsforschung
- Erfurt School of Education -
(ESE)**

vom 10. August 2011

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblatts der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

**Satzung
des Zentrums für
Lehrerbildung und Bildungsforschung
- Erfurt School of Education -
(ESE)**

vom 10. August 2011

Gemäß §§ 3 Absatz 1, 33 Nr.1 und 37a des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Erfurt (Grundordnung) vom 9. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums 6/2008) erlässt die Universität Erfurt folgende Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung – Erfurt School of Education – ; der Senat hat diese Satzung am 6. Juli 2011 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

§ 1

Aufgaben der Erfurt School of Education (ESE)

- (1) 1Die ESE ist das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung an der Universität Erfurt gemäß § 37a ThürHG und als solches zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität. 2Es ist ihre Aufgabe, die strukturellen, curricularen, fachbezogenen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Entwicklungsaspekte der Lehrerbildung einschließlich des weiterbildenden Studiums und deren Verbindung mit der berufspraktischen Ausbildung zu steuern und zu koordinieren. 3Sie hat die Federführung für die mit den Fakultäten gemeinsam angebotenen Magister/Master-Lehramtsstudiengänge (MaL-Studiengänge). 4Die ESE stellt das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Prüfungs- und Studienordnungen der MaL-Studiengänge erforderlich ist. 5Die ESE ist dafür verantwortlich, dass in ihrem Bereich bei geordnetem Studium das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - die Sicherstellung der engen Kooperation von Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik und den beteiligten Fachwissenschaften,
 - die Studienfachberatung,
 - die Planung und Koordinierung der schulpraktischen Studien,
 - die Beteiligung an Berufungsverfahren bei der Besetzung lehramtsrelevanter Hochschullehrerstellen,
 - die Sicherung der Qualität und die Evaluation des Lehrangebots der Universität Erfurt im Bereich der Lehrerbildung,
 - die Förderung der Verbindung des Lehrangebots der MaL-Studiengänge mit den anderen Phasen der Lehrerbildung,
 - die Förderung der Schul-, Unterrichts- und Lehrbildungsforschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in diesen Bereichen.
- (3) Sie koordiniert im Auftrag des Präsidenten/der Präsidentin die Zusammenarbeit mit allen außeruniversitären Trägern der Lehrerbildung.
- (4) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der ESE bezüglich der Organisation der Prüfungen in den MaL-Studiengängen richten sich nach den Rahmenprüfungsordnungen der Universität Erfurt für die MaL-Studiengänge Lehramt.

- (5) Zur Sicherstellung des Lehrangebots gemäß Abs. 1 S. 4 prüft die ESE, ob mit dem Lehrangebot der Fakultäten ein ordnungsgemäßes Studium nach den gültigen Studien- und Prüfungsordnungen möglich ist. Ist dies nicht der Fall, weist die ESE die betroffene Fakultät darauf hin und sucht gemeinsam mit dieser nach einer einvernehmlichen Lösung. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, wird die Hochschulleitung beteiligt.

§ 2

Leitung der ESE

- (1) 1Die ESE wird von einer Direktorin/einem Direktor geleitet. 2Sie wird vom Präsidium aus dem Kreis der der Universität angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt.
- (2) 1Die Direktorin/Der Direktor nimmt ihre/seine Aufgaben im Rahmen ihres Dienstverhältnisses wahr. 2Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. 3Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Direktorin/Der Direktor
1. ist zuständig für den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Hochschulleitung;
 2. erarbeitet die Anmeldung der ESE zum Haushaltsplan der Universität;
 3. führt die laufenden Geschäfte der ESE; sie/er kann diese Befugnis den in der ESE hauptberuflich tätigen Beschäftigten teilweise übertragen, sofern ihr/ihm nicht zur Erledigung ihrer/seiner Aufgaben, insbesondere der Personal- und Haushaltsangelegenheiten, eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer zur Seite gestellt wird (Abs. 4);
 4. entscheidet über die Verwendung und Verteilung der der ESE zugewiesenen Personal- und Sachmittel;
 5. meldet das Lehrveranstaltungsangebot der ESE an;
 6. stellt sicher, dass das der ESE angehörende Personal seine Aufgaben erfüllt;
 7. erstattet dem ESE-Rat, dem ESE-Beirat und dem Präsidium jährlich einen Bericht über die Entwicklung der ESE;
- (4) 1Der Direktorin/Der Direktor kann zur Erledigung ihrer/seiner Aufgaben, insbesondere der Personal- und Haushaltsangelegenheiten, eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer zur Seite gestellt werden. 2Sie/Er führt die laufenden Geschäfte im Auftrag der Direktorin/des Direktors. 3Sie/Er ist berechtigt, an den Sitzungen des ESE-Rates mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) 1Die Direktorin/Der Direktor kann Arbeitsgruppen einrichten. 2Insbesondere für die Koordination und Organisation der Lehre und der Praktika, der Förderung der Forschung, der Qualitätssicherung und der Weiterbildung werden Arbeitsgruppen eingerichtet. 3Die Aufgaben der Arbeitsgruppen werden von deren Mitgliedern durch Zielvereinbarungen mit der Direktorin/dem Direktor festgelegt. 4Die Arbeitsgruppen sind dem ESE-Rat informationspflichtig. 5Die Direktorin/Der Direktor bestellt die Mitglieder der Arbeitsgruppen.
- (6) Auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors bestellt das Präsidium aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine stellvertretende Direktorin/einen stellvertretenden Direktor (Studiendirektorin/Studiendirektor).
- (1) Das Präsidium kann Direktorin/Direktor und stellvertretende Direktorin/ stellvertretenden Direktor aus wichtigem Grund nach Anhörung des ESE-Rates abbestellen.

§ 3

ESE-Rat

- (1) Dem ESE-Rat gehören an
1. die Direktorin/der Direktor als Vorsitzende(r),
 2. die Studiendirektorin/der Studiendirektor,

3. die Studiendekaninnen/die Studiendekane der Fakultäten oder durch die Studiendekaninnen/Studiendekane unter Beachtung von § 37a Abs. 3 ThürHG bestellte Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der jeweiligen Fakultät,
 4. die/der auch in der Lehre tätige Leiterin/Leiter des Praktikumsreferates als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 5. zwei Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Studierenden der Universität Erfurt, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, für den die ESE die Federführung im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 3 hat, dem Studierendenrat der Universität Erfurt angehören sollen und von diesem für die Dauer eines Jahres benannt werden. Kann der Studierendenrat aus seiner Mitte keine zwei Vertreterinnen/Vertreter, benennen, benennt er zwei externe Vertreterinnen/Vertreter im Ergebnis eines geeigneten Auswahlverfahrens.
- (2) Der ESE-Rat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Er
1. nimmt den jährlichen Bericht der Direktorin/des Direktors entgegen und nimmt dazu Stellung,
 2. leitet die Stellungnahme nach Nr. 1 an das Präsidium und den ESE-Beirat weiter,
 3. beschließt die Satzungen und Ordnungen der ESE, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Organ hierfür zuständig ist,
 4. ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 37a Abs. 2 ThürHG zum Erlass von Hochschulprüfungsordnungen und Studienordnungen einschließlich Praktikumsordnungen für die schulpraktischen Studien für Studiengänge im Bereich der Lehrerbildung.
- (3) 1Der ESE-Rat tagt mindestens einmal im Studienhalbjahr, er wird durch die Direktorin/den Direktor einberufen. 2Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des ESE-Rats nach Abs. 1 Ziff. 3 und 5 ist, soweit ein Ersatzmitglied nicht bereits bestimmt ist, ein neues Mitglied durch das jeweils entsendende Gremium zu bestimmen.
- (4) 1Der ESE-Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter die Direktorin/der Direktor oder Studiendirektorin/Studiendirektor sowie mindestens zwei der Studiendekaninnen/Studiendekane oder deren Vertreterinnen/Vertreter, anwesend sind. 2Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. 3Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 4

Beirat

- (1) 1Der ESE ist ein Beirat zugeordnet. 2Ihm gehören an
1. die Direktorin/der Direktor,
 2. die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Studium und Lehre,
 3. die/der Vorsitzende des Bildungsausschusses des Thüringer Landtages,
 4. eine Vertreterin/ein Vertreter des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
 5. die Leiterin/der Leiter des Amtes für Bildung der Stadt Erfurt sowie
 6. zwei auswärtige in Bildung und/oder Weiterbildung ausgewiesene Expertinnen/Experten und
 7. zwei Vertreterinnen/Vertreter auswärtiger wirtschaftsnaher Bildungseinrichtungen.
- (2) 1Die Mitglieder des Beirates werden vom Präsidium im Benehmen mit dem Senat für die Dauer von vier Jahren (mit möglichst überlappender Amtszeit) bestellt. 2Wiederbestellung ist möglich.
- (3) 1Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. 2Die/Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen, beruft die Sitzungen des Beirates ein und leitet diese.

- (4) 1Der Beirat gibt im Einvernehmen mit der Direktorin/dem Direktor der ESE Empfehlungen für die Entwicklungsschwerpunkte ab, auf die sich die Arbeit der ESE mittelfristig vorwiegend konzentrieren soll. 2Diese Empfehlungen werden dem Präsidium zugänglich gemacht.
- (5) Der Beirat berät ferner die Direktorin/den Direktor in allen die Entwicklungsziele der ESE betreffenden Fragen.
- (6) 1Der Beirat tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden mindestens einmal pro Jahr zusammen. 2Für die Beschlussfassung gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kollegs für Bildungswissenschaft und Lehrerbildung - Erfurt School of Education -(ESE) vom 15. Januar 2007 außer Kraft.

Der Präsident der
Universität Erfurt